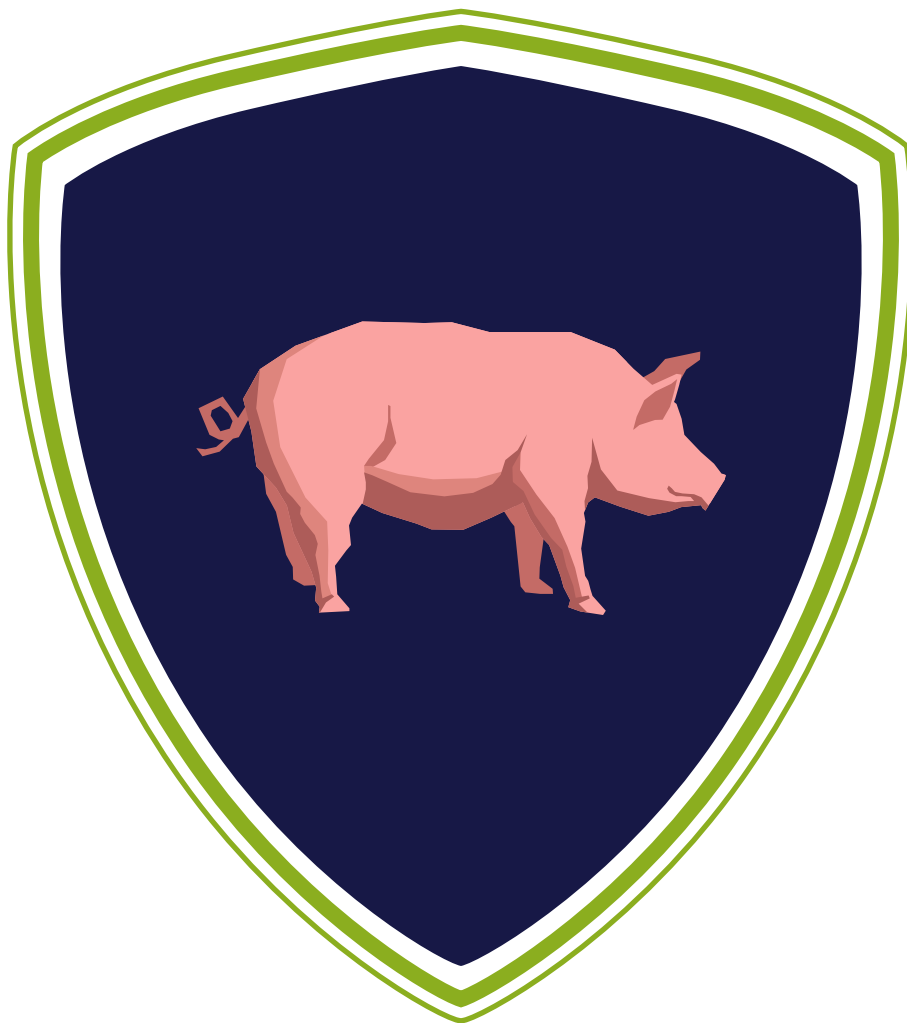




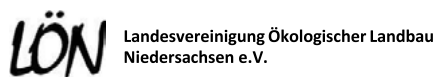
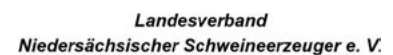
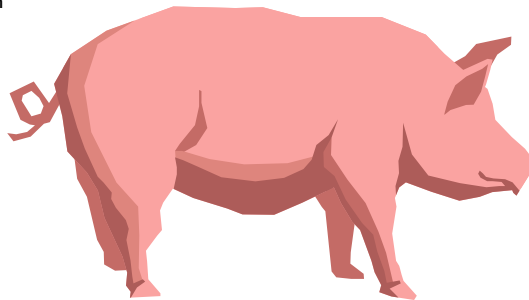
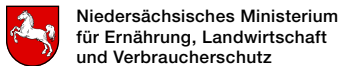
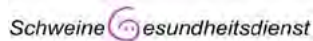
Niedersächsisches

BIOSICHERHEITSKONZEPT FÜR SCHWEINE HALTENDE BETRIEBE

nach dem EU-Tiergesundheitsrechtsakt

LEITFADEN

Stand: Mai 2025



VORWORT

DAS NEUE TIERGESUNDHEITSRECHT DER EUROPÄISCHEN UNION (EU), ANIMAL HEALTH LAW (AHL), IST SEIT DEM 21. APRIL 2021 IN ALLEN MITGLIEDSTAATEN DER EU DIREKT ANZUWENDEN. SEITDEM STEHEN INSBESONDERE TIERHALTER, ABER AUCH TIERÄRZTE IN DER BESONDEREN VERANTWORTUNG, DEN „SCHUTZ VOR BIOLOGISCHEN GEFAHREN“ SICHERZUSTELLEN.

Der Tierhalter muss über Kenntnisse zu Tiergesundheit und Tierseuchen verfügen und sich der Verbreitungsgefahren von Tierseuchen einschließlich Zoonosen bewusst sein. Maßnahmen zum physischen Schutz – u.a. Umzäunung, Einfriedung, Überdachung und zur Hygiene – u.a. Reinigung und Desinfektion – müssen durch ihn umgesetzt werden.

Außerdem müssen schriftlich fixierte Verwaltungsmaßnahmen (im Folgenden Biosicherheitsmanagementplan genannt) erstellt werden, die Verfahren zur Seuchenprävention beschreiben, wie z. B. Verfahren, die regeln, wie Tiere, Personen und Fahrzeuge in den Betrieb gelangen und Verfahren für die Nutzung von Ausrüstung.

In den Aufgabenbereich der Tierärzteschaft fallen insbesondere Beratungen des Tierhalters zum Schutz vor biologischen Gefahren und anderen Tiergesundheitsaspekten, die im Rahmen von Tiergesundheitsbesuchen erfolgen sollen.

INHALT

3 VORWORT

4 INHALT

5 INFOS

5 Einleitung

7 Glossar

10 Weiterführende Links

12 LEITFADEN

13 Allgemeines Betriebsgelände

14 Baulicher Allgemeinzustand

15 Schwarz-Weiß-Prinzip

16 Futter und Einstreu

17 Lieferverkehr

18 Betriebliche Verkehrsflächen
außerhalb des Tierbereichs

19 Besonderheiten Auslaufhaltung

20 Besonderheiten Freilandhaltung

21 Aufbewahrung verendeter Tiere

22 Übergabestelle Kadaverbehälter/
Reinigung und Desinfektion der
Kadaverbehälter

23 Tier- und Wirtschaftsbereiche

23 a) Allgemeines

24 Betreten der Tier- und
Wirtschaftsbereiche

25 Biosicherheitsunterweisung

26 Aufzeichnungen über Besucher

27 Reinigung und Desinfektion von
Fahrzeugen und Transportmitteln

28 b) Aufenthaltsbereich der Tiere

29 Hygieneschleuse

30 Vor und nach Betreten des
Tierbereichs/Arbeitsabläufe

31 Reinigung und Desinfektion/
Schädlingsbekämpfung

32 NOTIZEN

WICHTIG!

ZUM BIOSICHERHEITS-
KONZEPT FÜR SCHWEINE
HALTENDE BETRIEBE
GEHÖREN NEBEN DIESEM
LEITFADEN NOCH DIE
CHECKLISTEN UND DER
BIOSICHERHEITSMANAGE-
MENTPLAN .
DIESE SIND IN SEPARA-
TEN PDF DOKUMENTEN
ABRUFBAR UND MÜSSEN
ZWINGEND BERÜCKSICH-
TIGT WERDEN.

NIEDERSÄCHSISCHES BIOSICHERHEITSKONZEPT

Während die beschriebenen Maßnahmen bereits zu Zeiten der Seuchenfreiheit gewährleistet sein müssen, gelten im Ausbruchsfall ggf. weitere Vorgaben, wie z. B. ein „Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren“ bei Afrikanischer Schweinepest (ASP), der von der zuständigen Behörde genehmigt werden muss, um Tiere aus Restriktionszonen verbringen zu können (Anhang III DVO (EU) 2023/594).

Die EU-Kommission hat im Jahr 2023 Leitlinien für die Prävention, Bekämpfung und Tilgung der Afrikanischen Schweinepest in der Union ("ASP-Leitlinien" - C/2023/1504) veröffentlicht. Diese dienen den Behörden und Interessenträgern als Anleitung zu den verfügbaren Instrumenten für die Prävention, Bekämpfung und Tilgung der ASP.

Mit Blick auf die aktuelle Verbreitung der ASP in Deutschland und Europa und die wirtschaftlichen

Konsequenzen für die Schweinehalter hat der Schutz vor biologischen Gefahren noch mehr an Bedeutung gewonnen. Biosicherheitslücken in Schweinehaltenden Betrieben gelten als Hauptursache für den Eintrag der ASP in diese Betriebe.

Routinekontrollen nach Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) und Ergebnisse einer aktuellen Studie* der Tierärztlichen Hochschule Hannover haben gezeigt, dass bei einer hohen Anzahl von Schweinehaltungsbetrieben dringend Nachbesserungen in der Biosicherheit erfolgen müssen.

Auf Initiative der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Nds. TSK) und des Landvolks Niedersachsen wurde daher am 29.11.2021 eine Arbeitsgruppe mit maßgeblichen Akteuren gegründet, die dazu beitragen möchte, dass Biosicherheitsmaßnahmen den rechtlichen Vorgaben des neuen Europäi-

schen Tiergesundheitsrechts entsprechen und von allen Beteiligten umgesetzt werden. Ziel der Arbeitsgruppe war es, eine Arbeitshilfe für Tierhalter, Tierärzte und Behörden zu schaffen, die das anzuwendende EU-Recht in Form eines betriebsindividuellen Biosicherheitskonzeptes abbildet:

Das „Niedersächsisches Biosicherheitskonzept für Schweinehaltende Betriebe nach dem EU-Tiergesundheitsrechtsakt“ (kurz: Nds. Biosicherheitskonzept Schwein) beinhaltet neben einem Leitfaden und drei Checklisten einen Biosicherheitsmanagementplan.

Der Leitfaden stellt anhand dreier Sicherheitsstufen (je nach Betriebstyp und ASP-Seuchenlage) für Tierhalter, Tierärzte und Behörden die Anforderungen des nationalen und des EU-Rechts dar. Mithilfe der Checklisten kann der Tierhalter für die für ihn relevante Sicherheitsstufe die Einhaltung der Maßnahmen in seinem Betrieb überprüfen.

Dokument	Regelungsinhalt	Rechtsgrundlagen
Leitfaden	Was? Was muss erfüllt werden?	Verordnung (EU) 2016/429 (Animal Health Law, AHL)
Checklisten	Ob? Wird es erfüllt?	Delegierte Verordnungen (EU) 2020/687 und (EU) 2020/689 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) Schweinepestverordnung (SchwPestV)
Biosicherheitsmanagementplan	Wie? Wie wird es erfüllt?	Verordnung (EU) 2016/429 (Animal Health Law, AHL) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594

Mit dem Biosicherheitsmanagementplan steht dem Tierhalter eine Dokumentationsgrundlage zur Verfügung, um im Beratungsgespräch mit seinem bestandsbetreuenden Tierarzt sein betriebsindividuelles Management zur Seuchenprävention abzubilden.

Dieser Plan kann als Grundlage im Seuchenfall dazu dienen, die verstärkten Biosicherheitsanforderungen nachzuweisen. Als Ergänzung zum Niedersächsischen Biosicherheitskonzept wird an den entsprechenden Stellen zudem auf zwei Leitfäden zu den Themen „Einfriedung“ und „Kadaverlagerung“ verwiesen.

Alle Dokumente beziehen sich auf die aktuellen Rechtsvorschriften und werden regelmäßig auf Rechtsgültigkeit überprüft. Im Einzelfall können weitergehende Maßnahmen durch die zuständigen Behörden angeordnet werden.

Um das Konzept und dessen langfristige Umsetzung in den Betrieben zu verankern, sollen zukünftig im Rahmen der Tiergesundheitsbesuche regelmäßig Biosicherheitsberatungen durchgeführt werden. Die Einbeziehung von geschulten Fachberatern kann die Erarbeitung und Umsetzung von betriebsindividuellen Lösungen zielführend ergänzen. Von der Nds. TSK werden für Biosicherheitsberatungen durch qualifizierte Tierärzte und Fachberater Beihilfen gewährt, sofern die Teilnahme an einer eintägigen Fortbildungsveranstaltung zum Niedersächsischen Biosicherheitskonzept nachgewiesen werden kann.

Zur Auslauf- und Freilandhaltung von Schweinen im Zusammenhang mit der ASP wurde am 16.08.2022 auf Bundesebene eine Expertengruppe gegründet, die den Auftrag hatte, eine Leitlinie zu entwickeln. Diese soll anhand eines Maßnahmenkatalogs eine einheitliche Bewertungsgrundlage ermöglichen und somit eine Entscheidungshilfe für Betriebe und Behörden darstellen, um Auslauf- und Freilandhaltung auch in Restriktionszonen aufrecht erhalten zu können, sofern ausreichend Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren eingehalten werden.

*** Klein L. et al. (2023): Exploring pig farmers' decisionmaking concerning biosecurity measures against African Swine Fever. Prev Vet Med.**

Anmerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich/weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

GLOSSAR

Angewandte Rechtsvorschriften

- Tiergesundheitsrechtsakt - Animal Health Law = AHL, VO (EU) 2016/429
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen, u.a. ASP
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen, u.a. ASP
- Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest
- Bekanntmachung der Kommission über die Leitlinien für die Prävention, Bekämpfung und Tilgung der Afrikanischen Schweinepest in der Union (ASP-Leitlinien), C/2023/15
- Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 326), die zuletzt durch Artikel 134 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist
- Schweinepest-Verordnung (SchwPestV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die durch Artikel 1a der Verordnung vom 16. Juli 2020 (BGBl. I S. 1700) geändert worden ist

ASP

Afrikanische Schweinepest – ansteckende Viruserkrankung der Haus- und Wildschweine

Auslaufhaltung

gemäß § 2 Nr. 11 SchHaltHygV

Haltung von Schweinen in festen Stallgebäuden, wobei für die Tiere die Möglichkeit besteht, sich zeitweilig im Freien aufzuhalten

Betrieb

gemäß Art. 4 Nr. 27 VO (EU) 2016/429

Jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Schweine gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird. Hiervon ausgenommen sind Haushalte, in denen Schweine als Heimtiere gehalten werden, Tierarztpraxen oder Tierkliniken

Einfriedung gemäß Ausführungshinweisen zur SchHaltHygV (zu Anlage 3 Abschnitt I Nr. 2 Buchstabe a)	Bei der Art der Beschaffenheit der vorgeschriebenen Einfriedung ist den Möglichkeiten des Betriebes und den Gegebenheiten im Einzelfall Rechnung zu tragen. Die Einfriedung muss somit alle Gebäude, Gebäudeteile, Flächen und Vorrichtungen umfassen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schweinehaltung stehen. Stallaußenmauern ohne angrenzenden Funktionsbereich in Verbindung mit einer verschließbaren Stalltür können grundsätzlich als ausreichend im Sinne der Verordnung angesehen werden. Bestehen infolge der Art der Haltung und der Fütterung ständige Verbindungen zwischen Stall und beispielsweise Dunghaufen bzw. Futterlagerstätten, so sind diese mit einzuzäunen. Die Einfriedung muss mindestens so beschaffen sein, dass andere Tiere, z. B. auch kleine Wildtiere, zu ebener Erde nicht in den Betrieb gelangen können. Geeignet ist z. B. ein 1,50 m hoher engmaschiger Drahtzaun. Die Ein- und Ausgänge müssen geschlossen gehalten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Im Einzelfall können bei Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten Ausnahmen nach § 11 Abs. 3 der Verordnung für die Einfriedung zugelassen werden, sofern sichergestellt ist, dass der Schutzzweck der Verordnung erfüllt wird.
Epidemiologische Einheit gemäß Artikel 4 Nr. 39 VO (EU) 2016/429	Eine Gruppe von Tieren, bei denen die Wahrscheinlichkeit, dass sie einem Seuchenerreger ausgesetzt sind, gleich hoch ist.
Freilandhaltung gemäß § 2 Nr. 10 SchHaltHygV	Haltung von Schweinen im Freien ohne feste Stallgebäude lediglich mit Schutzeinrichtungen.
Feste Lieferketten in Anlehnung an Artikel 2 Nr. 14 der DelVO (EU) 2020/687	Integrierte Produktionskette mit einem gemeinsamen Gesundheitsstatus in Bezug auf gelistete Seuchen, die aus einem Kooperationsnetz spezialisierter Betriebe besteht und zwischen denen Tiere zum Durchlaufen des Produktionszyklus verbracht werden.
Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren gemäß Art. 4 Nr. 23 VO (EU) 2016/429	Summe der verwaltungstechnischen und physischen Maßnahmen zur Verringerung des Risikos der Einschleppung, Entwicklung und Ausbreitung von Seuchen in folgenden Einheiten, ausgehend von diesen bzw. innerhalb dieser Einheiten: a) Tierpopulationen oder b) Betriebe, Zonen, Kompartimente, Transportmittel oder sonstige Einrichtungen, Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Orte.
Rein-Raus-System nach Nds. AG Biosicherheit in Schweinehaltungen in Anlehnung an § 2 Nr. 5 SchHaltHygV	Organisationsform eines Betriebes, bei der sich das Belegen und Ausstellen des Betriebes oder der Stallabteilung jeweils zeitnah auf alle Schweine des Betriebes oder der betreffenden Stallabteilungen erstreckt. Typisch ist, dass zwischen zwei Durchgängen der komplette Stall/die Stallabteilung leer steht.

Risiko gemäß Art. 4 Nr. 22 DVO (EU) 2016/429	Wahrscheinlichkeit des Auftretens und das wahrscheinliche Ausmaß der biologischen und wirtschaftlichen Folgen der gesundheitsschädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Tier
Stall gemäß § 2 Nr. 2 SchHaltHygV	Ein räumlich, lüftungstechnisch und funktionell abgegrenzter Bereich zur Haltung von Schweinen innerhalb eines Betriebes
Tierbereich	Bereich, in dem sich die Tiere (hier: Schweine) aufhalten
Wirtschaftsbereich	Bereich des Betriebes, der aus logistischen Gründen zur Versorgung der Schweine (Lagerung von Futter, Einstreu, Beschäftigungsmaterial etc.) in direktem Kontakt zum Tierbereich steht
Zuchtbetrieb in Anlehnung an § 2 Nr. 6 SchHaltHygV	Ein Betrieb, der Ferkel zu Zucht- oder Mastzwecken erzeugt oder Eber für den Zuchteinsatz hält.

WEITERFÜHRENDE LINKS

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), kurz VO (EU) 2016/429
- DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/687 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/689 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen
- DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/594 DER KOMMISSION vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605
- Bekanntmachung der Kommission über die Leitlinien für die Prävention, Bekämpfung und Tilgung der Afrikanischen Schweinepest in der Union (ASP-Leitlinien), ABl. C, C/2023/1504
- Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BANz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist, kurz SchwPestV
- Schweinehaltungshygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 326), die zuletzt durch Artikel 134 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, kurz SchHaltHygV
- Ausführungshinweise des Bundes zur Schweinehaltungshygieneverordnung vom 26. Juni 2000, erste Änderung am 2. August 2000 (Bätza, Jentsch: Tierseuchenrecht in Deutschland und Europa)

WEITERFÜHRENDE LINKS

- Checkliste Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweine haltende Betriebe des FLI vom 20.07.2018: <https://www.fli.de/de/ak-tuelles/kurznachrichten/neues-einzelansicht/einschleppung-der-afrikanischen-schweinepest-asp-in-schweine-haltende-betriebe-vermeiden/>
- Leitfaden zur Kadaverlagerung des Schweinegesundheitsdienstes der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und Veterinärämtern in Nord-West-Niedersachsen: <https://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/news/32371-Leitfaden-zur-Kadaverlagerung>
- Qualitative Risikobewertung zur Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in Auslauf- und Freiland Schweinehaltungen in Deutschland des FLI vom 29.08.2023: <https://www.fli.de/de/publikationen/risikobewertungen/>
- Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe: <https://www.lufa-nord-west.de/index.cfm/action/downloadcenter?file=0DECC2D9>
- Mindestanforderungen der Bundestierärztekammer zur Biosicherheit für Tierärztinnen und Tierärzte beim Besuch von Tierhaltungen vom 18. September 2021: <https://www.bundestieraerztekammer.de/tier-aerzte/leitlinien/>
- Risikoampel für einen Eintrag von ASP in Schweine haltende Betriebe und ASP-Offenstall-Risikoampel der Universität Vechta: <https://risikoampel.uni-vechta.de/>

LEITFADEN

Das AHL sieht vor, dass jeder Schweinehalter den „Schutz vor biologischen Gefahren“ sicherstellen muss, unabhängig von der Betriebsgröße. Auch Schweinehalter mit Kleinsthaltungen/Hobbyhaltungen müssen Mindestanforderungen an Biosicherheitsmaßnahmen erfüllen. Besondere Schutzmaßnahmen gelten darüber hinaus, wenn der Ausbruch der Schweinepest bei Haus- oder Wildschweinen festgestellt wurde. Vor diesem Hintergrund berücksichtigt der Leitfaden zwei Sicherheitsstufen (I und II) sowie verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, die sich bei Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest mit Blick auf die Biosicherheit ergeben. Zur besseren Lesbarkeit sind die Sicherheitsstufen sowie die Vorgaben bei Seuchenausbruch farblich markiert. Die Farbgebung spiegelt sich sowohl im Leitfaden als auch in den Checklisten wider.

SICHERHEITSSTUFE I – MINDESTANFORDERUNG FÜR ALLE BETRIEBE:

Erarbeitet in Anlehnung an die SchHaltHygV (Anlage I) sowie unter Berücksichtigung der VO (EU) 2016/429

- Das Niveau der Sicherheitsstufe I muss von allen Schweinehaltungen mindestens erfüllt werden.

SICHERHEITSSTUFE II – ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN

Erarbeitet in Anlehnung an die Checkliste des Friedrich-Loeffler-Instituts zur „Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweine haltende Betriebe“ (Stand 20.07.2018) sowie unter Berücksichtigung der SchHaltHygV (Anlage II und III) und der VO (EU) 2016/429.

- Das Niveau der Sicherheitsstufe II muss von Schweinehaltungen erfüllt werden, bei denen mindestens eines der folgenden Kriterien zutreffend ist:
 - Hoher Wert der zu schützenden Herde
 - Anzahl gehaltener Schweine (ab 20 Mastschweinen oder 3 Zuchtsauen - SchHaltHygV Anlage II ff.)
 - Spezifischer Gesundheitsstatus zur Absicherung der Vermarktung der Tiere und Produkte

SICHERHEITSSTUFE III – ERWEITERTE ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNG IM FALLE EINES SEUCHENAUSBRUCHS:

Erarbeitet in Anlehnung an die DEV (EU) 2020/687, DEV (EU) 2020/689, DVO (EU) 2023/594 (Anhang III) und an die SchwPestV sowie unter Berücksichtigung des Papiers SANTE/7113/2015 – Rev. 12 vom 29.04.2020.

- Verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren für Schweine haltende Betriebe in der Schutz- und Überwachungszone bzw. in den Sperrzonen I, II, III, die Schweine nach außerhalb dieser Zonen verbringen wollen. Solche Verbringungen bedürfen der Genehmigung. Es gelten die Vorgaben der zuständigen Kommunalbehörde

1. ALLGEMEINES BETRIEBSGELÄNDE

FÜR ALLE BETRIEBE GILT: VERHINDERUNG DER ÜBERTRAGUNG VON ASP!

Die Übertragung der ASP durch den Menschen über viele Kilometer hinweg in noch nicht betroffene Gebiete ist schon mehrfach erfolgt (Beispiel: Tschechien, Belgien, Italien und Deutschland). Eine entscheidende Rolle bei der Verhinderung des Seucheneintrags in den Betrieb spielt die strikte Einhaltung grundlegender Regeln der Hygiene. ASP kann direkt von Tier zu Tier z. B. über Speichel, Urin, Kot oder Sperma oder indirekt z. B. über kontaminierte Gegenstände, Futtermittel, Schlacht- und Speiseabfälle, Gülle/Mist oder Fahrzeuge übertragen werden. Besonders effizient ist die Übertragung über Blut. Kleinste Tropfen reichen für eine Infektion! Daher ist ein besonderes Augenmerk auch auf die Hygiene bei der Jagd zu richten. Schweinehalter, die gleichzeitig aktive Jäger sind, müssen sich dieser besonderen Gefahr bewusst sein.

GRUNDSÄTZLICH GILT FÜR DEN SCHWEINE HALTENDEN BETRIEB:

- **Schwarz-Weiß-Prinzip:** Trennung von reinen (Tiere, Futter, Einstreu etc.) und unreinen (Außenbereich, Dung, Mist, Kadaverlager etc.) Bereichen
- **Sichere Kadaverlagerung:** Abschließbarer Raum, geschlossener, fugendichter, auslaufsicherer und möglichst zu kühlender Behälter oder sonstige geeignete Einrichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter Schweine (siehe Leitfaden zur Kadaverlagerung).
- **Hygieneschleuse:** Strikte Trennung von Alltags- und Betriebskleidung. Jagdkleidung und -schuhe sind grundsätzlich fern der Hygieneschleuse an anderer Stelle unterzubringen.
- **Desinfektion:** Nach vorangegangener Reinigung sind Desinfektionslösungen je nach Herstellerangabe anzuwenden (Dosierung, Einwirkzeit). Ein Desinfektionsmittel mit nachgewiesener Wirksamkeit gegenüber ASP-Viren ist zu verwenden.
- **Zugangsbeschränkungen zu den Ställen:** Strikte Unterbindung des direkten oder indirekten Kontaktes von Hausschweinen zu Wildschweinen (wildschweinsichere Umzäunung des Betriebsgeländes und für Wildschweine unzugängliche Lagerung von Futtermitteln und Einstreu)!
- **Schädlings-/ Schadnagerbekämpfung**
- **Sachgerechte Entsorgung von Reiseproviant und anderen Lebensmitteln (insb. Fleischprodukte) über den Hausmüll.**

BAULICHER ALLGEMEINZUSTAND

MINDEST- ANFORDERUNG FÜR ALLE BETRIEBE

Guter baulicher Allgemeinzustand von Tier- und Wirtschaftsbereichen

- Kein Kontakt zu Wildschweinen
- Gut zu reinigen und zu desinfizieren
- Ein- und ausbruchssicher
- Schild: „Schweinebestand - für Unbefugte Betreten verboten“ an jedem Stalleingang
- Effiziente Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk an den Ein- und Ausgängen der Ställe; die Vorrichtungen sind vor Witterungseinflüssen zu schützen, sauber zu halten und zwingend zu benutzen; die Desinfektionslösungen sind je nach Herstellerangabe anzuwenden und je nach Verschmutzungsgrad regelmäßig zu erneuern.

ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN FÜR SICHERHEITS- STUFE II

- Einfriedung, so dass Befahren und Betreten des Betriebes nur über verschließbare Tore möglich ist (siehe Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe).
- Geschlossene Außenwände sind Teil der Einfriedung (siehe Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe).
- Der bauliche Zustand muss die Reinigung, Desinfektion und Schädnerbekämpfung ermöglichen. Vorrichtung für Reinigung und Desinfektion von Ställen und Fahrzeugrädern.
- Befestigte und vor Wildschweinen geschützte Einrichtungen/Flächen zum Verladen der Schweine (Wildschweinschutz ist hier ein Muss)
- Befestigte und möglichst auch vor Wildschweinen geschützte Einrichtungen/Flächen zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen gemäß den Empfehlungen der DVG-Liste:
<https://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=1789>
- Räumliche Trennung der Schweine von anderem Vieh.
- Tier- und Wirtschaftsbereich sind ausreichend zu beleuchten.

ERWEITERTE ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNG IM FALLE EINES SEUCHENAUS- BRUCHS

- Einfriedung, so dass das Befahren und Betreten des Betriebes nur über verschließbare Tore möglich ist (siehe Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe und Ausführungen DVO (EU) 2023/594).
- Viehdichte Einzäunung zumindest der Räumlichkeiten, in denen die Schweine gehalten werden, sowie der Funktionsbereiche, in denen Futter und Einstreu aufbewahrt werden.

SCHWARZ-WEISS-PRINZIP

MINDEST- ANFORDERUNG FÜR ALLE BETRIEBE

- Einteilung in reine (Tiere, Futter, Einstreu etc.) und unreine (Außenbereich, Dung, Mist, Kadaverlager etc.) Bereiche – so genanntes „Schwarz-Weiß-Prinzip“.

ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN FÜR SICHERHEITS- STUFE II

- Vermeidung sich kreuzender Wege, v. a. zwischen „schwarzen“ und „weißen“ Bereichen. Zugangsmöglichkeit zum Stallbereich nur über Umkleideraum („Hygieneschleuse“).
- Stallnaher Umkleideraum: nass zu reinigen und zu desinfizieren, mit Handwaschbecken, Wasseranschluss zur Schuhreinigung und Abfluss und Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und stalleigener Schutzkleidung einschl. des stalleigenen sauberen Schuhwerks (ungeeignete Schuhüberzieher sind zu meiden). Der Umkleideraum ist durchgehend sauber zu halten.

ERWEITERTE ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNG IM FALLE EINES SEUCHENAUS- BRUCHS

- Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde

FUTTER UND EINSTREU

MINDEST- ANFORDERUNG FÜR ALLE BETRIEBE

- Futter und Einstreu müssen vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert werden. In die Ställe wird nur in Bezug auf – nach bestem Wissen – ASP unbedenkliches „Naturmaterial“ (Silage, Heu, Gras, Erde etc.) verbracht.

ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN FÜR SICHERHEITS- STUFE II

- Räume oder Behälter zur sicheren Futterlagerung sind vorhanden.
- Futter- und Einstreulieferungen erfolgen nur auf den Verkehrsflächen (kein Zugang zu Tier- und Wirtschaftsbereichen).

ERWEITERTE ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNG IM FALLE EINES SEUCHENAUS- BRUCHS

- Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone II gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden.
- Satz 1 gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das mehr als sechs Monate vor der Festlegung der Sperrzone gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.

LIEFERVERKEHR

ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN FÜR SICHERHEITS- STUFE II

- Lieferfahrzeuge fahren nicht in den Tier-/Wirtschaftsbereich (Warenabgabe außerhalb oder an der Grenze).

ERWEITERTE ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNG IM FALLE EINES SEUCHENAUS- BRUCHS

- Zugangsverbot für Unbefugte bzw. Transportmittel zu dem Betrieb einschließlich der Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden.
- Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde; hier speziell:
 - Spezielles, in regelmäßigen Abständen zu wiederholendes Sensibilisierungsprogramm für das Personal des Betriebes.
 - Vorschriften über Lebensmittel für das Personal vor Ort und gegebenenfalls und sofern anwendbar ein Verbot der Haltung von Schweinen durch das Personal.
 - Einrichtung und gegebenenfalls Überprüfung logistischer Vorkehrungen, um eine angemessene Trennung zwischen verschiedenen epidemiologischen Einheiten zu gewährleisten und zu verhindern, dass Schweine direkt oder indirekt mit tierischen Nebenprodukten und anderen Einheiten in Kontakt kommen.
 - Anwendung geeigneter Desinfektionsmittel an den Zufahrts- und Abfahrtswegen des Betriebs.

BETRIEBLICHE VERKEHRSFLÄCHEN AUSSERHALB DES TIERBEREICHES

ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN FÜR SICHERHEITS- STUFE II

- Die Anzahl der Transporte ist auf das erforderliche Minimum beschränkt.
- Außerhalb des Tierbereichs befestigter Platz, Rampe oder ähnliche Einrichtung zum Verladen mit Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeit. Verkehrsflächen sind sauber zu halten.

ERWEITERTE ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNG IM FALLE EINES SEUCHENAUS- BRUCHS

- Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde; hier speziell:
 - Verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Ausrüstung sowie Personalhygiene.
 - Einrichtung und gegebenenfalls Überprüfung logistischer Vorkehrungen, um eine angemessene Trennung zwischen verschiedenen epidemiologischen Einheiten zu gewährleisten und zu verhindern, dass Schweine direkt oder indirekt mit tierischen Nebenprodukten und anderen Einheiten in Kontakt kommen.
- Verfahren und Anweisungen zur Durchsetzung der Anforderungen an den Schutz vor biologischen Gefahren während des Baus oder der Instandsetzung von Räumlichkeiten oder Gebäuden.

BESONDERHEITEN AUSLAUFHALTUNG

MINDEST- ANFORDERUNG FÜR ALLE BETRIEBE

Anzeigepflicht: Auslaufhaltungen sind beim Veterinäramt vor Inbetriebnahme anzuzeigen.

Aushang von Schildern: "Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten"

Schweine dürfen beim Aufenthalt im Freien keinen Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen haben.

Einfriedung: Wirksame Einfriedung mit Untergrabeschutz nach näherer Anweisung des Veterinäramtes, sodass einerseits ein Entweichen der Schweine und andererseits ein Eindringen von Wildschweinen verhindert wird (gemäß Ausführungshinweisen zur SchHaltHygV und Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe).

- Äußerer Zaun: ca. 1,50 m hoch, unteres Drittel engmaschig, Geflechtgelenk zum Umlegen.
- Innere Einfriedung: z. B. Mauer, Gatter, stromführende Litzen

ERWEITERTE ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNG IM FALLE EINES SEUCHENAUS- BRUCHS

Risikobasierte Aufstallung durch das zuständige Veterinäramt: Die zuständige Behörde kann die Auslaufhaltung beschränken oder untersagen, wenn der Betrieb in einem Gebiet liegt, das durch Schweinepest bei Haus- oder Wildschweinen gefährdet ist (SchHaltHygV (§11)).

Gemäß FLI-Risikobewertung vom 29.08.2023 unterliegen Auslaufhaltungen mit Biosicherheitsmaßnahmen, die den Anforderungen der SchHaltHygV entsprechen, in ASP-freien Gebieten und in Sperrzone I einem vernachlässigbaren Risiko und in Sperrzone II einem geringen Risiko der Einschleppung der ASP. Das Risiko in Sperrzone III ist abhängig von dem ASP-Status der Wildschweinpopulation vergleichbar mit Sperrzone I (ohne infizierte Wildschweine) oder Sperrzone II (Wildschweine ebenfalls infiziert). Die individuelle Einschätzung des Risikos für einen Betrieb ist abhängig von den konkreten betrieblichen Biosicherheitsmaßnahmen und seiner Lage in der jeweiligen Sperrzone.

BESONDERHEITEN FREILANDHALTUNG

MINDEST- ANFORDERUNG FÜR ALLE BETRIEBE

Gemäß FLI-Risikobewertung vom 29.08.2023 ist grundsätzlich das Risiko eines ASP-Eintrags bei Freilandschweinehaltungen, bei denen die Tiere Zugang zu einem nicht überdachten Grünauslauf haben, höher als bei Auslaufhaltungen. Letztere haben einen Auslauf, der direkt an den Stall grenzt und häufig einen befestigten Boden aufweist. Die Ausläufe sind zum Teil überdacht. Dementsprechend ist es bei Freilandhaltungen im Unterschied zu Auslaufhaltungen oft schwieriger, eine Situation herzustellen, die das Risiko eines Eintrags der ASP deutlich mindert.

Genehmigungspflicht: Freilandhaltungen sind vom zuständigen Veterinäramt vor Inbetriebnahme zu genehmigen und werden jährlich kontrolliert.

Aushang von Schildern: "Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten"

Schweine dürfen beim Aufenthalt im Freien keinen Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen haben.

Einfriedung: Wirksame Einfriedung mit Untergrabeschutz nach näherer Anweisung des Veterinäramtes, so dass einerseits ein Entweichen der Schweine und andererseits ein Eindringen von Wildschweinen verhindert wird (gemäß Ausführungshinweisen zur SchHaltHygV und Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe).

Dazu gehört

- Doppelte Einfriedung: äußerer Zaun (ca. 1,50 m hoch, unteres Drittel engmaschig, Geflechtgelenk zum Umlegen) und geeignete innere Einfriedung (z. B. Mauer, Gatter, stromführende Litzen) im Abstand von mindestens 2 m.
- Für die Freilandhaltung sind verschließbare Tore erforderlich.
- Im Rahmen der Betriebskontrollen ist unbedingt auf eine intakte Zaunführung zu achten. Elektrozäune sind von Bewuchs freizuhalten, Stromführung gemäß Leitfaden Einfriedung Schweine haltender Betriebe.

Absonderungsmöglichkeit: Der Betrieb muss über ausreichende geeignete Möglichkeiten zur Absonderung aus tierseuchenrechtlichen Gründen der in der Freilandhaltung vorhandenen Schweine verfügen (SchHaltHygV Anlage 4 Abschnitt I Abs.1 Buchstabe d).

Hygieneschleuse: Am Eingang des Betriebsgeländes

ERWEITERTE ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNG IM FALLE EINES SEUCHENAUS- BRUCHS

Absonderungsmöglichkeit: Der Betrieb muss über ausreichende geeignete Möglichkeiten zur Absonderung aus tierseuchenrechtlichen Gründen der in der Freilandhaltung vorhandenen Schweine verfügen (SchHaltHygV Anlage 4 Abschnitt I Abs.1 Buchstabe d).

Risikobasierte Aufstallung durch die zuständige Veterinärbehörde: Die Genehmigung der Freilandhaltung kann versagt oder mit Auflagen verbunden werden, wenn der Betrieb in einem Gebiet liegt, das durch Schweinepest bei Haus- oder Wildschweinen gefährdet ist (SchHaltHygV §4 (3)). Gemäß FLI-Risikobewertung vom 29.08.2023 unterliegen Freilandhaltungen mit Biosicherheitsmaßnahmen, die den Anforderungen der SchHaltHygV entsprechen, in ASP-freien Gebieten und in Sperrzone I einem vernachlässigbaren Risiko und in Sperrzone II einem geringen Risiko der Einschleppung der ASP. Das Risiko in Sperrzone III ist abhängig von dem ASP-Status der Wildschweinpopulation und vergleichbar mit Sperrzone I (ohne infizierte Wildschweine) oder Sperrzone II (Wildschweine ebenfalls infiziert). Die individuelle Einschätzung des Risikos für einen Betrieb ist abhängig von den konkreten betrieblichen Biosicherheitsmaßnahmen und seiner Lage in der jeweiligen Sperrzone.

AUFBEWAHRUNG VERENDETER TIERE

MINDEST- ANFORDERUNG FÜR ALLE BETRIEBE

- Verendete Schweine werden in einem geschlossenen und möglichst zu kühlenden Behälter o. ä. aufbewahrt, der gegen unbefugten Zugriff und das Eindringen von Ungeziefer, Schadnagern, Wildtieren und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert ist und leicht zu reinigen und desinfizieren ist.
- Behälter sind kompatibel mit Fahrzeugen der Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte (siehe Leitfaden zur Kadaverlagerung).

ÜBERGABESTELLE KADAVERVERBEHÄLTER

ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN FÜR SICHERHEITS- STUFE II

- Behältnisse sollten stallfern auf dem Betriebsgelände zur Abholung bereitgestellt werden (Ausnahmen sind mit dem zuständigen Veterinäramt abzusprechen).

ERWEITERTE ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNG IM FALLE EINES SEUCHENAUS- BRUCHS

Behältnisse stehen nahe an der Straße auf befestigtem Grund, der leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist, möglichst so, dass das Fahrzeug des Verarbeitungsbetriebes für tierische Nebenprodukte das Betriebsgelände nicht befahren muss.

Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde; hier speziell:

- Einrichtung und gegebenenfalls Überprüfung logistischer Vorkehrungen, um eine angemessene Trennung zwischen verschiedenen epidemiologischen Einheiten zu gewährleisten und zu verhindern, dass Schweine direkt oder indirekt mit tierischen Nebenprodukten und anderen Einheiten in Kontakt kommen.

REINIGUNG UND DESINFEKTION DER KADAVERVERBEHÄLTER

MINDEST- ANFORDERUNG FÜR ALLE BETRIEBE

- Reinigung und Desinfektion der Kadaverbehälter nach jeder Abholung.

2. TIER- UND WIRTSCHAFTSBEREICHE

2a) ALLGEMEINES

GRUNDSÄTZLICHE SICHERHEITSVORKEHRUNGEN FÜR ALLE BETRIEBE:

- **Schutz gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren:**
Schutz der Tiere vor Kontakt mit Wildschweinen, Haustieren (z. B. Hunde, Katzen) und betriebsfremden Personen.
- **Schutz der Tiere vor Kontakt mit anderen Schweinen oder Wildschweinen bzw. deren Erzeugnissen (Schinken, Salami, usw.):**
Keine Speiseabfälle verfüttern!
- **Strikte Trennung von Schwarz- und Weißbereich:**
Berührungsfreie Trennung zwischen Straßen- (schwarz/unrein) und Stallkleidung (weiß/rein). Betreten des Tier- und Wirtschaftsbereichs nur in betriebs-eigener Schutzkleidung mit betriebseigenem Schuhwerk (weiß/rein). Schutzkleidung und Schuhwerk, die im Tier- und Wirtschaftsbereich getragen werden, bleiben im Stall (weiß/rein). Kein Betreten des Tier- und Wirtschaftsbereichs mit Schuhwerk, das draußen getragen wird (schwarz/unrein). Ablegen der Schutzkleidung, wenn der Tier- und Wirtschaftsbereich verlassen wird (weiß/rein).
- **Hygiene:**
Vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Stalls sind die Hände mit Wasser und Seife zu waschen sowie zu desinfizieren (zusätzlich sind Einmalhandschuhe zu empfehlen). Desinfektionswannen sind im Eingangsbereich zu platzieren und vor Witterungseinflüssen zu schützen, sauber zu halten und jedes Mal beim Betreten und Verlassen des Tier- und Wirtschaftsbereichs zu benutzen; die Desinfektionslösungen sind regelmäßig zu erneuern und je nach Herstellerangabe und Verschmutzungsgrad zu dosieren.
- **Reinigung und Desinfektion:**
Schutzkleidung, die wiederverwendet werden soll, muss bei mindestens 60 °C gewaschen werden. Gründliche Reinigung des Schuhwerks mit Seifenwasser, anschließende Desinfektion.

BETRETEN DER TIER- UND WIRTSCHAFTSBEREICHE

MINDEST- ANFORDERUNG FÜR ALLE BETRIEBE

- Betriebsfremde Personen betreten die Tierhaltung/den Betrieb nur in Abstimmung mit dem Tierhalter.
- Wild- und Haustiere, auch Hunde und Katzen, haben keinen Zugang zum Tier- und Wirtschaftsbereich (geschlossene Türen bzw. Tore).
- Das Betreten des Tierbereichs nur nach Kleidungswechsel (betriebseigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung).
- Nach direktem Kontakt zu Wildschweinen bei der Jagd oder anderen Tätigkeiten (Zerlegen von Wildschweinen, Verarbeitung von Wildschweinfleisch) ist ein vollständiger Kleidungswechsel inklusive Dusche vor Betreten des Tier- und Wirtschaftsbereiches erforderlich. Diese Maßnahmen sind auch zu ergreifen, wenn ein indirekter Kontakt zu Kot oder Harn von Wildschweinen nicht auszuschließen ist (Feld-, Waldarbeiten, Freizeitbeschäftigung).

ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN FÜR SICHERHEITS- STUFE II

- Beschränkung des Personen- und Fahrzeugverkehrs auf das notwendige Minimum.
- Das Betreten des Tierbereichs/Weißbereichs nur über die Hygieneschleuse nach Kleidungswechsel (betriebseigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung), ausreichende Vorhaltung dieser Kleidung durch den Betriebsinhaber, Ablegen vor Verlassen des Betriebs.

ERWEITERTE ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNG IM FALLE EINES SEUCHENAUS- BRUCHS

- Zugangsverbot für Unbefugte bzw. Transportmittel zu dem Betrieb einschließlich der Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden.
- Aufzeichnungen über Personen und Transportmittel, die Zugang zu dem Betrieb erhalten haben, in dem die Schweine gehalten werden.
- Vermeidung jeglichen Kontakts mit gehaltenen Schweinen während eines Zeitraums von mindestens 48 Stunden nach Jagdtätigkeiten im Zusammenhang mit Wildschweinen oder nach jedem sonstigen Kontakt mit Wildschweinen

BIOSICHERHEITSUNTERWEISUNG

MINDEST- ANFORDERUNG FÜR ALLE BETRIEBE

- Alle im Betrieb arbeitenden Personen sind unterwiesen im Hinblick auf Hygiene und Biosicherheit und kennen den betriebsspezifischen Biosicherheitsplan. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn diese Personen selbst Schweine halten und/oder jagdlich tätig sind.
- Besucher erhalten eine Biosicherheitsunterweisung.

ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN FÜR SICHERHEITS- STUFE II

- Spezielle Schulung zu den ASP-Übertragungsrisiken.

ERWEITERTE ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNG IM FALLE EINES SEUCHENAUS- BRUCHS

- Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde: hier speziell:
 - Spezielles, in regelmäßigen Abständen zu wiederholendes Sensibilisierungsprogramm für das Personal des Betriebs.

AUFZEICHNUNGEN ÜBER BESUCHER

MINDEST- ANFORDERUNG FÜR ALLE BETRIEBE

- Fachbesucher (Tierarzt, Produktionsberater, Futterlieferanten etc.) führen Aufzeichnungen zu ihrem Tourenplan.
- Die Biosicherheitsunterweisungen werden dokumentiert.

ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN FÜR SICHERHEITS- STUFE II

- Führen eines Besucherbuchs (Name, Anschrift und Datum des Betretens des Tier- und Wirtschaftsbereichs, ggf. Info über Aufenthalt in anderen Schweinehaltenden Betrieben einholen).
- Grundsätzlich sollen bei der Festlegung der Reihenfolge planbarer Betriebsbesuche Betriebe mit dem höheren Gesundheitsstatus denen mit niedrigerem Gesundheitsstatus, sowie Betriebe mit höherer Sicherheitsstufe denen mit niedrigerer Sicherheitsstufe vorangestellt werden.
- Für Tierärzte gelten die empfohlenen „Mindestanforderungen der Bundestierärztekammer zur Biosicherheit für Tierärztinnen und Tierärzte beim Besuch von Tierhaltungen“.

ERWEITERTE ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNG IM FALLE EINES SEUCHENAUS- BRUCHS

- Aufzeichnungen über Personen und Transportmittel, die Zugang zu dem Betrieb erhalten haben, in dem die Schweine gehalten werden.

REINIGUNG UND DESINFEKTION VON FAHRZEUGEN UND TRANSPORTMITTELN

ERWEITERTE ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNG IM FALLE EINES SEUCHENAUS- BRUCHS

- Reinigung und Desinfektion aller Fahrzeuge vor der Einfahrt auf das Betriebsgelände (z. B. Desinfektionswanne).
- Anwendung von Verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Ausrüstung sowie Personalhygiene.
- Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde; hier speziell:
 - Einrichtung und gegebenenfalls Überprüfung der logistischen Vorkehrungen für den Eingang neuer gehaltener Schweine in den Betrieb.
 - Verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Ausrüstung sowie Personalhygiene.
 - Einrichtung und gegebenenfalls Überprüfung logistischer Vorkehrungen, um eine angemessene Trennung zwischen verschiedenen epidemiologischen Einheiten zu gewährleisten und zu verhindern, dass Schweine direkt oder indirekt mit tierischen Nebenprodukten und anderen Einheiten in Kontakt kommen.

2. TIER- UND WIRTSCHAFTSBEREICHE

2b) AUFENTHALTSBEREICH DER TIERE

ZUGANGSBESCHRÄNKUNG

MINDEST-
ANFORDERUNG
FÜR ALLE BETRIEBE

- Betriebsfremde Personen betreten die Tierhaltung/den Betrieb nur in Abstimmung mit dem Tierhalter.

ZUSÄTZLICHE
ANFORDERUNGEN
FÜR SICHERHEITS-
STUFE II

- Zugang beschränkt auf Beschäftigte und unbedingt erforderliche Personen (z. B. Tierarzt, Techniker).

ERWEITERTE
ZUSÄTZLICHE
ANFORDERUNG
IM FALLE EINES
SEUCHENAUS-
BRUCHS

- Verbot des Zugangs für unbefugte Personen bzw. der Zufahrt für Transportmittel ohne Genehmigung zu dem Betrieb

HYGIENESCHLEUSE

MINDEST- ANFORDERUNG FÜR ALLE BETRIEBE

- Stallnaher Umkleideraum zum Anlegen von Schutzkleidung. Getrennte Aufbewahrung von Straßen- und Schutzkleidung. Wasseranschluss zum Reinigen von Schuhwerk sowie zum Händewaschen erforderlich.

ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN FÜR SICHERHEITS- STUFE II

- Zugang zum Stallbereich ist nur über Hygieneschleuse mit vorhandener Umkleidemöglichkeit möglich.
- Die Schleuse verfügt über ein Handwaschbecken mit Seife, Desinfektionsmittel sowie einen Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung des Schuhwerks sowie Desinfektionswanne o. ä. zur Desinfektion des Schuhwerks.
- Schleuse ist konsequent sauber zu halten (Nassreinigung und Desinfektion).

ERWEITERTE ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNG IM FALLE EINES SEUCHENAUS- BRUCHS

- Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde; hier speziell:
 - Einrichtung von „sauberen“ und „schmutzigen“ Bereichen für das Personal, entsprechend der Betriebstypologie, wie Umkleideräume, Duschen, Esszimmer.
 - Verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Ausrüstung sowie Personalhygiene.
 - Vorschriften über Lebensmittel für das Personal vor Ort und gegebenenfalls und sofern anwendbar ein Verbot der Haltung von Schweinen durch das Personal.
 - Spezielles, in regelmäßigen Abständen zu wiederholendes Sensibilisierungsprogramm für das Personal des Betriebs.
 - Interne Überprüfung oder Selbstbewertung zur Durchsetzung der Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren.

VOR UND NACH BETRETEN DES TIERBEREICHS

MINDEST- ANFORDERUNG FÜR ALLE BETRIEBE

- Betreten des Tierbereichs nur nach Kleidungswechsel. Betriebseigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung sowie betriebseigenes Schuhwerk wird bereitgestellt.
- Straßenkleidung und betriebseigene Schutzkleidung werden getrennt voneinander aufbewahrt. Im Tier- und Wirtschaftsbereich getragene Schutzkleidung und Schuhwerk werden beim Verlassen des Tier- und Wirtschaftsbereiches abgelegt. Einwegschutzkleidung wird nach Gebrauch sachgerecht entsorgt.
- Waschen und Desinfektion der Hände und Reinigung und Desinfektion von Schuhen am Eingang zu den Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden.

ARBEITSABLÄUFE

ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN FÜR SICHERHEITS- STUFE II

- **Zuchtbetrieb:** Quarantänemöglichkeit für einzustellende Tiere vorhanden.
- **Mastbetrieb:** Möglichst Rein-Raus-System und feste Lieferketten.
- **Ziel:** Zahl der Lieferbetriebe für Tiere möglichst geringhalten.

Es werden Aufzeichnungen geführt über:

Bestandsregister

- Anzahl und gegebenenfalls die Altersklasse und Identifikation der gehaltenen Tiere
- Die Verbringungen von Schweinen in den Betrieb und aus diesem heraus, wobei gegebenenfalls Folgendes anzugeben ist: der Ursprungs- oder Bestimmungsort und das Datum dieser Verbringungen
- Tagesaktuelle Dokumentation der Verluste, die Rückverfolgung zum jeweiligen Stallabteil/Altersklasse zulässt

Weitere Aufzeichnungen

- Wöchentliche Erfassung von Aborten und Umrauschquoten
- Dokumentation klinisch erkrankter Tiere
- Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, Überwachung, Behandlungen, Testergebnisse und sonstige relevante Informationen entsprechend
- Aufzeichnungen über Ergebnisse von Tiergesundheitsbesuchen

REINIGUNG UND DESINFEKTION

ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN FÜR SICHERHEITS- STUFE II

- Die Verkehrsflächen an der Grenze zum Tier-/Wirtschaftsbereich werden nach Fahrzeugverkehr gereinigt.
- Alle beweglichen Gerätschaften werden beim Ein- und Herausbringen in bzw. aus dem Stall gereinigt und desinfiziert. Empfohlene Konzentrationen und Einwirkzeiten sind zu berücksichtigen.
- **Stallreinigung:** Umgehende Reinigung und Desinfektion frei gewordener Stallabteile/Buchten mit DVG-gelisteten Präparaten:
<https://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=1789>
- Bei der Reinigung und Desinfektion anfallende Flüssigkeiten werden sachgerecht entsorgt.

ERWEITERTE ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNG IM FALLE EINES SEUCHENAUS- BRUCHS

- Ein Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde; hier speziell:
- Verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Ausrüstung sowie Personalhygiene.

SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG

MINDEST- ANFORDERUNG FÜR ALLE BETRIEBE

- Schdnager- und Insektenbekämpfung erforderlich.

ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN FÜR SICHERHEITS- STUFE II

- Schdnagerbekämpfung (gemäß SchHaltHygV) inkl. Dokumentation

ERWEITERTE ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNG IM FALLE EINES SEUCHENAUS- BRUCHS

- Ein Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde; hier speziell:
- Angemessener Schutz vor Schädlingen nach Risikobewertung durch die zuständige Behörde

Brühlstraße 9
30169 Hannover
Telefon: +49 511 70156-0
info@ndstsk.de

Warmbüchenstr. 3
30159 Hannover
Telefon: +49 551 36704-0
info@landvolk.org